

1 – 3

**Gesetz
über die Mitwirkung im Schulwesen
– Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) –
Vom 13. Dezember 1977
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003
(SGV. NRW. 223)
mit ¹⁾**

1 – 3.1

**Verwaltungsvorschriften
zum Schulmitwirkungsgesetz
(VVzSchMG)
RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 7. 1982
(GABl. NW. S. 403) ***

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu stärken.

(2) Die Mitwirkung umfaßt die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfaßt Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte. Die Organe der Schulmitwirkung haben gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anspruch auf eine schriftliche, mit einer Begründung versehene Antwort.

(3) Lehrer, Erziehungsberechtigte und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie die sonstigen am Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Gestaltung des Schulwesens mit.

VV zu § 1

1.1 Zu Abs. 1

Mitwirkung in der Schule bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Bildung und Erziehung. Dies erfordert, daß das Zusammenwirken der am Schulleben Beteiligten partnerschaftlich und vertrauensvoll geschieht.

1.2 Zu Abs. 2

1.2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, daß sich die Mitwirkungsberechtigten über die der Schule allgemein zur Verfügung stehenden Informationen wie Amtsblätter, Erlasse, Richtlinien und sonstige Schriften des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums informieren können. Schulleitung und Lehrkräfte geben hierzu die erforderlichen Informationen.

Die Schriften sind mit mindestens einem Exemplar in die Schulbibliothek einzustellen und dort zur Einsicht bzw. Ausleihe durch die Mitwirkungsberechtigten zur Verfügung zu halten.

Über den Eingang neuer Schriften hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Mitwirkungsberechtigten zu unterrichten.

Zur Information der Mitwirkungsberechtigten gehört auch, daß zur Vorbereitung ihrer Sitzungen den Mitgliedern die notwendigen Beratungsunterlagen durch den Vorsitzenden bereitgestellt werden. Die von den Mitwirkungsorganen gewählten Vertreterinnen und Vertreter informieren die Mitglieder dieser Organe über wesentliche Beratungs- und Entscheidungsergebnisse.

Will das Schulmitwirkungsorgan von seinem Anspruch gegenüber der Schulleitung auf eine schriftliche, mit einer Begründung versehene Antwort Gebrauch machen, so ist dazu ein gesonderter Beschluß zu fassen.

1.2.2 Das Recht auf Information findet seine Schranke dort, wo Gründe des Persönlichkeitsschutzes vertrauliche Behandlung erfordern (§ 18 Abs. 9) oder wo der Umfang der Information das zumutbare Maß überschreiten würde.

1.2.3 An Mitwirkungsorgane gerichtete Post ist an diese ungeöffnet weiterzuleiten.

1.2.4 Den Mitwirkungsorganen sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Materialien (z. B. Schreibdienst, Papier, Matrizen, Vervielfältigungsapparate) zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu beachten, daß Sekretariatsarbeiten für Unterricht und Schulverwaltung vorrangig zu erledigen sind.

1.2.5 Meinungsverschiedenheiten in Mitwirkungsfragen, die nicht in der Schule behoben werden können, sollen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geklärt werden. Diese ist für die Klärung von Einzelfällen zuständig und verfügt über die Voraussetzung für eine schnelle und sachgerechte Entscheidung.

1.3 Zu Abs. 3

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) – Achstes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII. Buch) ist Erziehungsberechtigter

1. die oder der Personensorgeberechtigte und
2. jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit der oder dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Diese Begriffsbestimmung gilt auch für das Schulmitwirkungsgesetz; besteht eine Vereinbarung gemäß Satz 1 Nr. 2, hat die oder der Personensorgeberechtigte dies der Schule schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schulpflegschaft und der Klassenpflegschaft, der Versammlung der Erziehungsberechtigten, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

(2) Organisatorisch zusammengefaßte Schulen, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.

(3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der betroffenen Schule.

(4) Die Mitwirkung beim Kultusminister²⁾ erfolgt durch die Beteiligung folgender Verbände und Organisationen:

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 LBG,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform oder Schulstufe organisierten Verbände der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung,
3. die auf Landesebene organisierten Zusammenschlüsse der Schülervertretungen von erheblicher Bedeutung,
4. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Kirchen sowie die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
5. die kommunalen Spitzenverbände.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 SchVG. § 13 SchVG³⁾ bleibt unberührt.

(6) Auf die nach § 37 SchOG⁴⁾ genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen findet dieses Gesetz sinngemäß Anwendung. Die Schulträger von Ersatzschulen können von diesem Gesetz abweichende gleichwertige Formen der Mitwirkung einführen.

VV zu § 2

2.6 Zu Abs. 6

Damit die sinngemäße Anwendung des Gesetzes auf Ersatzschulen gewahrt bleibt, unterrichtet der Ersatzschulträger die obere Schulaufsichtsbehörde über abweichende Formen der Mitwirkung.

§ 3

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Gestaltung des Schulwesens wird durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu den Verwaltungsvorschriften gehören insbesondere die Richtlinien für den Unterricht, die Lehrpläne, die Stundentafeln sowie die allgemeiner verbindlichen Richtlinien über den Schulbau und das Schulbauprogramm.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

(3) Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die durch Rechtsvorschriften begründeten Rechte der Personalräte und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

(4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

VV zu § 3

3.1 Zu Abs. 1

Zu den Rechtsvorschriften gehören insbesondere die Schulgesetze und Verordnungen, zu den Verwaltungsvorschriften die Runderlasse des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums und die Rundverfügungen der Schulaufsichtsbehörden.

3.2 Zu Abs. 2

Die verantwortungsbewußte Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe setzt pädagogische Freiheit voraus. Der Entscheidungsspielraum der Lehrkraft in pädagogischen Fragen darf daher durch Konferenzbeschlüsse nur eingeschränkt werden, soweit fächerübergreifende Koordination, klassen- oder jahrgangsbezogene Belange oder Grundsatzfragen der fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit berührt sind.

Zweiter Teil
Mitwirkung in der Schule

§ 4

Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Die Schulkonferenz hat bei Schulen

bis zu 200 Schülern 6 Mitglieder,
bis zu 500 Schülern 12 Mitglieder,
bis zu 1000 Schülern 24 Mitglieder,
über 1000 Schüler 36 Mitglieder.

Bei Schulen mit weniger als drei Lehrstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrstellen. Läßt sich die Zahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler nicht gemäß Absatz 2 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Absatz 2 aufteilbar ist.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler im Verhältnis

	Lehrer	Erziehungs- berechtigte	Schüler
a) an Schulen der Primarstufe	1	1	0
b) an Schulen der Sekundarstufe I sowie Schulen mit Primar- und Sekundarstufe I	3	2	1
c) an Schulen der Sekundarstufe II	3	1	2
d) an Schulen mit Sekundarstufe I und II	2	1	1
e) an besonderen Einrichtungen des Schulwesens gemäß § 4 a SchVG	1	0	1

Stehen für die Schulkonferenz an einer Schule der Sekundarstufe II Vertreter der Erziehungsberechtigten nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl zur Verfügung, so kann anstelle der fehlenden Vertreter der Erziehungsberechtigten eine entsprechende Zahl von zusätzlichen Schülervertretern gewählt werden.

(3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Erziehungsberechtigten von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Lehramtsanwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher sind jeweils – unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler gemäß Absatz 1 und 2 – geborene Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.

(4) In der Schulkonferenz können nur Schüler von der siebten Klasse an Mitglied sein.

(5) Der Schulkonferenz an berufsbildenden Schulen⁵⁾ gehören zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 je zwei weitere Mitglieder als Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden an. Die Vertreter der Auszubildenden werden von der zuständigen Stelle gemäß § 56 des Berufsbildungsgesetzes⁶⁾, die Vertreter der Auszubildenden von den im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benannt. Sind für die in einer berufsbildenden Schule vertretenen Fachrichtungen mehrere Kammern oder mehrere sonstige Einrichtungen zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder bestehen für die in einer berufsbildenden Schule vertretenen Fachrichtungen mehrere Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern, so steht das Benennungsrecht den beiden Kammern oder sonstigen Einrichtungen zu, die für die Fachrichtung der größten Zahl der Schüler zuständig sind, und den beiden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern, die die Fachrichtung der größten Zahl der Schüler vertreten. Die Vertreter der Auszubildenden und Auszubildenden haben in der Schulkonferenz beratende Stimme.

(6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Er hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Er hat jedoch, ebenso wie im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme oder die seines ständigen Vertreters den Ausschlag.

(7) Der ständige Vertreter des Schulleiters nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Verbindungslehrer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.

(8) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen; er hat das Recht, Anträge zu stellen.

(9) Besteht an einer Schule ein Schulkinderhaus, so nehmen dessen Leiterin oder dessen Leiter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

VV zu § 4

4.1 Zu Abs. 1

Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Woche nach Unterrichtsbeginn die Schule besuchen.

4.3 Zu Abs. 3

Auch Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglied der Schulpflegschaft bzw. des Schülerrats sind, können in die Schulkonferenz gewählt werden. Werden sie von Mitgliedern des Wahlorgans vorgeschlagen, so dürfen sie sich dem Wahlorgan vorstellen. Im Falle ihrer Wahl dürfen sie an den Sitzungen der Schulpflegschaft bzw. des Schülerrats mit beratender Stimme teilnehmen.

4.5 Zu Abs. 5

4.51 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes fest, die für die Ausbildung der beiden größten Schülergruppen zuständig sind und weist sie auf ihr Recht zur Teilnahme an der Schulkonferenz hin.

4.52 Die Gewerkschaften und andere selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die die Fachrichtung der größten Zahl der Schülerinnen und Schüler vertreten, können an den Sitzungen der Schulkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. Die obere Schulaufsichtsbehörde weist die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der anderen selbständigen Vereinigungen auf dieses Recht hin. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bzw. der anderen selbständigen Vereinigungen benennen der oberen Schulaufsichtsbehörde die für die jeweilige Schule vorgesehenen Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter. Die Spitzenorganisationen können dieses Benennungsrecht delegieren.

Kann sich die Arbeitnehmerseite nicht über den auf sie entfallenden Anteil an Vertreterinnen und Vertretern einigen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde nach der beruflichen Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler.

4.6 Zu Abs. 6

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nicht in die Schulkonferenz gewählt werden. Die ständige Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist dann wählbar, wenn sonst die erforderliche Lehrerschaft für die Schulkonferenz nicht erreicht wird.

§ 5

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt Grundsätze

- zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden,
- zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,
- zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung,
- zu Fragen der Erziehung.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

- Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
- Beschlußfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
- Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
- Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
- Gestaltung der Beratung in der Schule,
- Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
- Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
- Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
- Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und der durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sowie für die Durchführung des Elternsprechtages,
- Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
- Anregung zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
- Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,
- Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulppsychologischen Dienst und der Verkehrswacht,
- Erlaß einer eigenen Schulordnung,
- Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
- Vorschläge und Anregungen an die Schulaufsichtsbehörde,
- Festlegung der beweglichen Ferientage,
- Einrichtung besonderer Organisationsformen der Mitwirkung nach diesem Gesetz an Sonderschulen, an besonderen Einrichtungen des Schulwesens, an berufsbildenden Schulen und an Kollegschulen⁵⁾,

20. Einrichtungen von Fachkonferenzen gemäß § 7,**21. Aufstellung des Schulprogramms,****22. Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten.**

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, der Schulkonferenz durch Rechtsverordnung weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung zu übertragen.

(4) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest.

Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach Absatz 2 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Erziehungsberechtigten oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(5) Für Teilkonferenzen an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen⁵⁾, denen berufsfeldbezogene Aufgaben übertragen werden, sind, soweit nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten, zusätzlich je ein Vertreter der in dem betreffenden Berufsfeld Auszubildenden und Auszubildenden als Mitglieder zu berufen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. In die Teilkonferenzen können auch Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler berufen werden, die nicht der Schulkonferenz angehören.

(6) Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen soll.

(7) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

VV zu § 55.2 Zu Abs. 2

Bei den aufgeführten Entscheidungszuständigkeiten handelt es sich um einen abschließenden Katalog, der nur durch das für den Bereich Schule zuständige Ministerium gemäß Absatz 3 erweitert werden kann.

5.22 Zu Nr. 2

Unabhängig von einem durch den Schulträger eingeleiteten Beteiligungsverfahren kann die Schulkonferenz auch von sich aus mit Anregungen und Vorschlägen an den Schulträger herantreten.

5.24 Zu Nr. 4

Dazu gehören z. B. Schulwanderungen und Schulfahrten, aber auch Praktika sowie Sport- und Schulfeste.

5.25 Zu Nr. 5

Hierzu gehören auch die Gestaltung der Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten, der Schullaufbahnberatung, der Zusammenarbeit mit Regionalen Schulberatungsstellen und der Berufsberatung sowie die Entscheidungen über Fragen zu notwendig werdender Zusammenarbeit mit anderen beratenden Diensten, z. B. Erziehungsberatung, Drogenberatung, Gesundheitsberatung.

5.211 Zu Nr. 11

Das Anregungsrecht ist ein Initiativrecht gegenüber dem Schulträger, ausnahmsweise auch gegenüber der Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 21 a Abs. 2, 4 SchVG). Es handelt sich um die abschließende Regelung der Befugnisse der Schulkonferenz in Personalangelegenheiten. Das Anregungsrecht schließt den Anspruch ein, über die Namen der für die Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber unterrichtet zu werden. Die Schulkonferenz kann die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung einladen, ihnen steht es frei, eine solche Einladung abzulehnen. Darüber hinaus gibt das Anregungsrecht keinen weitergehenden Anspruch auf Mitwirkung bei der Personalauswahl; Personalakten dürfen von der Schulkonferenz nicht eingesehen werden. Die Beteiligungsrechte des Schulträgers und der Personalvertretungen nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

5.212 Zu Nr. 12

Die sich aus § 5 SchVG (BASS 1 – 2) ergebende Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen kann sich beispielsweise auf

die Kursangebote der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 3 APO-GOST – BASS 13 – 32 Nr. 3.1), auf die inhaltliche Abstimmung bei der Einführung von Lernmitteln, die gemeinsame Nutzung von Räumen und Sportstätten oder auf gemeinsame Veranstaltungen, z. B. auch zwischen Schulen verschiedener Schulformen, erstrecken. Die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen entscheiden über Art und Umfang der Zusammenarbeit. Soweit Belange des Schulträgers berührt werden, ist seine Zustimmung einzuholen.

5.215 Zu Nr. 15

Über die eigene Schulordnung beschließt die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger; die Hausordnung wird vom Schulträger erlassen, nachdem er zuvor die Schule gemäß § 15 beteiligt hat (§ 2 Abs. 4 und 5 ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2).

5.216 Zu Nr. 16

Anträge anderer Mitwirkungsorgane an die Schulkonferenz sind nur zulässig, wenn für die Entscheidung hierüber die Schulkonferenz und für die Antragstellung das Mitwirkungsorgan zuständig sind.

5.3 Zu Abs. 3

Gemäß § 47 Abs. 6 der Allgemeinen Schulordnung entscheidet die Schulkonferenz über Geldsammlungen in der Schule.

5.4 Zu Abs. 4

Teilkonferenzen sollen in der Regel die Schulkonferenz nicht ersetzen, sondern ihre Entscheidung lediglich vorbereiten.

Nur Mitglieder der Schulkonferenz können Mitglied in einer Teilkonferenz sein; für berufsbildende Schulen⁵⁾ gilt als Sonderregelung die ausdrückliche Bestimmung des § 5 Abs. 5 Satz 3.

§ 6**Lehrerkonferenz**

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte. Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt, wenn sie selbständig Unterricht erteilen; andernfalls haben sie beratende Stimme. Die Leiterin oder der Leiter eines mit der Schule verbundenen Schulkinderhauses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,
3. Grundsätze der Verteilung der Sonderaufgaben an Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
6. Vorschläge zur Einführung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln,
7. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe sowie die Androhung der Entlassung und die Entlassung eines Schülers von der Schule,
8. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.

(5) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

(6) Die Lehrerkonferenz kann Teilkonferenzen einrichten und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs ganz oder teilweise übertragen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

VV zu § 66.1 Zu Abs. 1

Sozialpädagogische Fachkräfte können als Mitglieder der Lehrerkonferenz bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz wählen und gewählt werden.

§ 7**Fachkonferenzen**

(1) Die Schulkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten, wenn mindestens zwei Lehrer die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. In berufsbildenden Schulen⁵⁾ können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden. In Grundschulen, in Schulen für Geistigbehinderte und für die Primarstufe der Schule für Lernbehinderte kann auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. Werden Fachkonferenzen nicht eingerichtet, übernimmt deren Aufgaben die Lehrerkonferenz. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten.

Der Vorsitzende der Fachkonferenz und seine Stellvertreter werden für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Je zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler, an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen zusätzlich je zwei Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden, können mit beratender Stimme an Fachkonferenzen teilnehmen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Auch Teilnehmer, denen kein Stimmrecht zusteht, können eigene Anträge stellen.

(3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

VV zu § 7

7.1 Zu Abs. 1

An berufsbildenden Schulen⁵⁾ entfällt die Verpflichtung, Fachkonferenzen für einzelne Fächer einzurichten, soweit Fachkonferenzen für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet und alle den Fachbereich oder Bildungsgang konstituierenden Fächer einbezogen sind. Zusätzliche Fachkonferenzen sollen nur aus konkretem Anlaß bei nachgewiesenem Bedarf einberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler, der Auszubildenden und der Auszubildenden können gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 mit beratender Stimme auch dann an den Fachkonferenzen teilnehmen, wenn diese statt für Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet sind.

§ 8

Lehrerrat

(1) An Schulen bis zu acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern kann die Lehrerkonferenz einen Lehrerrat wählen, an Schulen mit mindestens neun hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern ist von der Lehrerkonferenz ein Lehrerrat zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei oder höchstens fünf hauptamtliche oder hauptberufliche an der Schule tätige Lehrer angehören.

(2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, ist der betroffene Lehrer an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden.

(4) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts ist die Zustimmung des Lehrerrates erforderlich. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Lehrerrat der Maßnahme nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat. Stimmt der Lehrerrat nicht zu, ist der Personalrat abweichend von § 94 Abs. 4 LPVG zu beteiligen.

VV zu § 8

8.1 Zu Abs. 1

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren ständige Vertretung können bei der Wahl zum Lehrerrat wählen, aber selbst nicht gewählt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte können zwar wählen, aber nicht gewählt werden; soweit sie einen Schulkindergarten leiten, können sie auch zu Mitgliedern des Lehrerrats gewählt werden.

§ 9

Klassenkonferenz

(1) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Lehrer.

(2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiterer von der Klassenpflegschaft benannter Erziehungsberechtigter und ab Klasse sieben der Klassensprecher sowie ein weiterer von der Klasse benannter Schüler nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch eines Betroffenen mit diesem zu erörtern.

(4) Soweit der Klassenverband nicht besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung.

(5) Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen nach den Absätzen 1 und 4 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten bestimmt der Kultusminister durch Rechts-

verordnung. Über Ordnungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz fallen, entscheidet jeweils ein Ausschuß dieser Konferenzen, dem als Mitglieder die Lehrer angehören, die den Schüler unterrichten. Die Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 2 nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil, soweit der betroffene Schüler oder seine Erziehungsberechtigten nicht widersprechen.

VV zu § 9

9.4 Zu Abs. 4

Der Jahrgangsstufenkonferenz gehören alle Lehrkräfte an, die in der Jahrgangsstufe unterrichten. Im Unterschied zur Versetzungskonferenz kommt es nicht darauf an, ob eine Lehrkraft eine bestimmte Schülerin oder einen bestimmten Schüler unterrichtet.

9.5 Zu Abs. 5

Für die Zeugnis- und Versetzungskonferenz gelten § 27 Abs. 2 und 3 ASchO (BASS 12 – 01 Nr. 2) sowie die Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 10

Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter soll an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen.

(2) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus deren Erziehungsauftrag und aus dem Auftrag der Schule. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulpflegschaft vertreten.

(3) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Sie kann über die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch über die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten, beraten. Sie wählt die Vertreter der Erziehungsberechtigten und die Stellvertreter für die Fachkonferenzen.

(4) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Erziehungsberechtigten einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

VV zu § 10

10.1 Zu Abs. 1

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben im Vertretungsfall Stimmrecht.

10.3 Zu Abs. 3

Schulpflegschaften als Mitwirkungsorgane können nicht mit Wirkung für die Erziehungsberechtigten örtlichen oder überörtlichen Elternvereinigungen beitreten. Deshalb werden Erziehungsberechtigte auch nicht Mitglieder einer privaten Elternvereinigung durch Beschluß der Schulpflegschaft. Daraus folgt, daß wegen Fehlens einer Mitgliedschaft eine Beitragsverpflichtung nicht besteht. Eine Zwangsmitgliedschaft gibt es nicht. Beiträge für private Elternvereinigungen sind freiwillige Leistungen der einzelnen Erziehungsberechtigten.

§ 11

Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten, der Schüler und der Lehrer wird in Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften verwirklicht.

(2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse, mit beratender Stimme der Klassenlehrer und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter.

(3) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Jahrgangsstufe; mit beratender Stimme der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer und ab Jahrgangsstufe sieben der Jahrgangsstufensprecher, sein Stellvertreter und die weiteren Schülervertreter gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2.

(4) An berufsbildenden Schulen und Kollegschulen⁵⁾ können die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen an den Sitzungen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften können zusammengelegt oder auf der Ebene größerer Organisationseinheiten gebildet werden; es entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulpflegschaft.

(5) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwan-

zig Schüler einen weiteren Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie den Stellvertreter für die Schulpflegschaft.

(6) Die Pflegschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beteiligt. Die Beteiligung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit umfaßt mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen insbesondere die Beratungen über:

1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
5. Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
6. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.

(7) Die Pflegschaft ist im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu sollen ihr zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekanntgegeben und begründet werden. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden in der Pflegschaft beraten. Hierbei sollen die gemäß § 12 Abs. 4 von den Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(9) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer und die übrigen Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, die zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler vertreten, sollen die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit erforderlich ist. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(10) Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen; Entsprechendes gilt für die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuchs, insbesondere den Termin der Besuchszeit, ist in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft mit den Lehrern der Klasse oder Jahrgangsstufe eine Absprache herbeizuführen; Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung kann der Lehrer in der Grundschule und in den Sonderschulen mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und des Schulleiters in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Erziehungsberechtigten vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

(11) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zur persönlichen Beratung der Erziehungsberechtigten soll je Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

(12) Die volljährigen Schüler können mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit mit beratender Stimme an den Sitzungen der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften teilnehmen.

VV zu § 11

11.5 Zu Abs. 5

Klassenpflegschaftsvorsitzende sind an Berufsschulen mit Blockunterricht auch dann zu wählen, wenn ein Teil der Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Berufsblocks die Schule nicht besucht. Im Interesse der Kontinuität empfiehlt es sich, Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe zur Vertretung der Erziehungsberechtigten zu wählen.

11.7 Zu Abs. 7

Über die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne und die Begründung für die Auswahl der Unterrichtsinhalte informiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter auf der Grundlage kurzer schriftlicher, für Eltern verständlicher Informationen der Fachlehrkräfte, die der Einladung zur ersten Pflegschaftssitzung im Schuljahr beizufügen sind. Auf begründeten Wunsch der Pflegschaft nehmen Fachlehrkräfte im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten an einer zusätzlich einzuberufenden Pflegschaftssitzung teil.

§ 12

Schülervertretung

(1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Die Schülervertretung hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler.

(2) Schülervertreter und Schülervertretungen können im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen.

(3) Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen und Jahr-

gangsstufen und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß Absatz 5. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und die Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Auf Antrag von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler wählen die Schüler von der fünften Klasse an den Vorsitzenden des Schülerrats und die Stellvertreter. Der Schülerrat wählt die Vertreter der Schüler und die Stellvertreter für die Fachkonferenzen und die Teilkonferenzen.

(4) Von der fünften Klasse an sind die Schüler im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses beraten. Hierbei sollen die gemäß § 11 Abs. 7 von der Pflegschaft gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(5) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassen- oder Jahrgangsstufen Sprecher und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufe für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Schülervertreter sowie den Stellvertreter; dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Der Sprecher und die weiteren Schülervertreter vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.

(6) Auf Antrag des Schülerrats oder von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler ist eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Schüler von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung läßt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten oder berät über diese. Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.

(7) Für Versammlungen der Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Der Schülerrat wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(9) Den Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Vollzeitschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde), den Schülern der Teilzeitschulen eine SV-Stunde im Quartal zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(10) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

(11) An Grundschulen sollen Lehrer im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten Vorformen einer Mitwirkung der Schüler entsprechend deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit erproben, um diese auf ihre künftigen Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes vorzubereiten.

VV zu § 12

Die inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Schülervertretung (SV) ist durch den SV-Erlass (BASS 17 – 51 Nr. 1) geregelt.

§ 13

Schulleiter

(1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß § 20 SchVG.

(2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Schulkonferenz nach § 5 Abs. 4 Satz 4 übertragen worden sind.

(3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Abs. 6 nicht möglich ist. § 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenz, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

VV zu § 13

13.4 Zu Abs. 4

Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane unterrichten die Schulleiterin oder den Schulleiter über wichtige Beschlüsse.

§ 14

Besondere Formen der Mitwirkung

(1) Für Sonderschulen können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern entwickelt werden, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schulen Rechnung zu tragen. Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen Personals angemessen berücksichtigen. Dazu kann von § 4 Abs. 2, § 10 und § 12 Abs. 3 bis 9 abgewichen werden. Darüber hinaus kann festgelegt werden, daß Bedienstete aus dem Bereich des nichtlehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind oder daß ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen.

(2) An Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) kann die Schulkonferenz für die Größe und die Aufgaben der Schulkonferenz (§ 4 Abs. 1 und § 5) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 7 Abs. 2) sowie der Klassenkonferenz (§ 9) weitergehende Formen der Mitwirkung beschließen, um den besonderen Gegebenheiten der Bildungsarbeit mit Erwachsenen Rechnung zu tragen.

(3) An berufsbildenden Schulen und Kollegschulen⁵⁾ kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen, und ihnen Aufgaben übertragen.

(4) Werden an einer Grundschule außerunterrichtliche Angebote durch Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, vorgehalten (Offene Ganztagschule), sind mit der Schule auch besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte der Kooperationspartner zu vereinbaren.

Dritter Teil
Mitwirkung beim Schulträger und beim
Kultusminister

§ 15

Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen; hierzu gehören insbesondere:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung der Schule,
5. schulische Baumaßnahmen,
6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
8. Umstellung auf die Ganztagschule,
9. Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche.

VV zu § 15

Die Beteiligung durch den Schulträger hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine angemessene Beratung in der Schule und eine Berücksichtigung des Votums der Schule bei der abschließenden Beschlußfassung des Schulträgers möglich ist. Die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers bleibt unberührt.

§ 16

Mitwirkung beim Kultusminister

In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind die Verbände und Organisationen nach § 2 Abs. 4 vom Kultusminister zu beteiligen.

Dies gilt insbesondere für:

1. Entwicklung von Richtlinien und Lehrplänen,
2. Änderung der Struktur und Organisation des Schulwesens,
3. Ausbildungs-, Prüfungs- und Versetzungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Richtlinien für den Schulbau nach § 31 SchVG,
6. Richtlinien über die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
7. Allgemeine Schulordnung,
8. Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

Vierter Teil
Verfahrensvorschriften

§ 17

Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Erziehungsberechtigten ist außerdem nicht wählbar, wer gemäß § 6 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist, sowie das nichtlehrende Personal der Schule.

(2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

- a) wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
- b) bei Ausschuß infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch die Schulaufsichtsbehörde,
- c) wenn einer der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
- d) bei Lehrern,
 - aa) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,
 - bb) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend,
- e) bei Erziehungsberechtigten und Schülern,
 - aa) bei Niederlegung des Mandats,
 - bb) wenn der Schüler die Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule verläßt,
- f) bei Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler volljährig wird, jedoch bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a bleibt unberührt.

VV zu § 17

17.1 Zu Abs. 1

Ausländische und staatenlose Personen können wählen und gewählt werden. In Schulen, in denen der Anteil der ausländischen Kinder mehr als 20 v. H. beträgt, ist ein ausländischer Erziehungsberechtigter von der Schulpflegschaft und Schulkonferenz zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn kein ausländischer Erziehungsberechtigter in diese Mitwirkungsorgane gewählt worden ist.

17.2 Zu Abs. 2

Ist ein Mitglied der Schulpflegschaft zur oder zum Vorsitzenden, in die Schulkonferenz oder in eine Fachkonferenz gewählt worden, so bleibt dieses Mandat bestehen, wenn die Mitgliedschaft in der Schulpflegschaft durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (Buchstabe a) oder wegen Ausscheidens der Schülerin oder des Schülers aus der Klasse/Jahrgangsstufe geendet hat. Entsprechendes gilt für den Schülerrat.

§ 18

Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11 Abs. 8 Satz 1). Solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlußfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Satz 2 gilt für die Fachkonferenz entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Erziehungsberechtigte und Schüler, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen und ein Mandat in einem Mitwirkungsorgan ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Als Ehrenamt gilt auch die Tätigkeit,

die sie auf Veranlassung des Landes für Aufgaben in den Verbänden nach § 2 Abs. 4 wahrnehmen; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen⁷⁾ findet keine Anwendung.

(9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Absatz 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde.

VV zu § 18

18.1 Zu Abs. 1

Bis zum Zusammentreten der neugewählten Organe zu Beginn des Schuljahres bestehen die bisherigen Mitwirkungsorgane fort. Die gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen ihr Amt bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Organs wahr und laden zur ersten Sitzung im neuen Schuljahr ein.

18.2 Zu Abs. 2

Die Beschlussfähigkeit gilt vom Augenblick der Feststellung an; die oder der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, von sich aus die Beschlussfähigkeit festzustellen, solange dies nicht von einem Mitglied beantragt wird.

18.4 Zu Abs. 4

Mitwirkungsorgane einer Schule können bei Bedarf auch zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten und gemeinsame Fragen erörtern. Auch Mitwirkungsorgane verschiedener Schulen können gemeinsam zusammentreten.

Diese Form der Zusammenarbeit kann jedoch nur beratenden Charakter haben, weil Beschlüsse nur in den einzelnen Organen gefaßt werden können.

Die Mitwirkungsorgane können in einzelnen Angelegenheiten auch andere Personen (z. B. zur sachkundigen Beratung) als Gäste zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

18.6 Zu Abs. 6

Auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß beispielsweise eine Klassenpflegschaft Sitzungen auch außerhalb der Schule durchführt.

18.8 Zu Abs. 8

Eine Erstattung von Fahrkosten oder Verdienstausfall ist nicht vorgesehen.

Für die Erziehungsberechtigten besteht bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Das gilt nicht, wenn Erziehungsberechtigte ausschließlich im eigenen Interesse für ihre Kinder und somit nicht auch im Interesse Dritter tätig sind. Sachschäden, die Erziehungsberechtigte in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden, sind nicht versichert.

§ 18 a

Unterstützung, Finanzierung der Schulmitwirkung

(1) Kultusministerium, Schulaufsichtsbehörden und Schulen sollen die Arbeit der Verbände nach § 2 Abs. 4 unterstützen und ihnen insbesondere die erforderlichen Informationen geben.

(2) Für Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit der Spende, der Anonymität des Spenders und der Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 19

Ausführungsvorschriften

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Wahlordnung, die das Verfahren und den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder in den Mitwirkungsorganen und der Stellvertreter bestimmt, sowie wer zur jeweils ersten Sitzung einlädt, ferner, ob und in welchem Verhältnis Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler von Stufen oder Abteilungen einer Schule in den Mitwirkungsorganen vertreten sein müssen,
2. die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane sowie deren vorzeitige Abwahl durch Neuwahl,
3. den Ausschluß eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung in Angelegenheiten, die ihn selbst, seinen Ehegatten, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade betreffen.

(2) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften.

VV zu § 19

19.1 Zu Abs. 1

Es gilt die Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz (BASS 17 – 01 Nr. 1).

19.2 Zu Abs. 2

Es gilt die Rahmengesäftsordnung für die im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehenen Organe (BASS 17 – 02 Nr. 1).

§ 20

Änderung der Rechtsvorschriften

Die Änderungen sind in die entsprechenden Rechtsvorschriften eingearbeitet. Daher wurde hier vom Abdruck abgesehen.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1978 in Kraft.⁸⁾

(Satz 2 ist gegenstandslos.)

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 21. 3. 1989 (GABl. NW. S. 150); RdErl. v. 5. 7. 1994 (GABl. NW. I S. 154)
RdErl. v. 10. 3. 1997 (GABl. NW. I S. 90)

¹⁾ Der Text des Gesetzes ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen des Gesetzes sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind im Gesetz durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.

²⁾ jetzt: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

³⁾ s. BASS 1 – 2

⁴⁾ s. BASS 1 – 1

⁵⁾ Berufsbildende Schulen und Kollegschulen sind im Schulverwaltungsgesetz ab 1. August 1998 unter der Bezeichnung „Berufskolleg“ zusammengefasst (Berufskolleggesetz vom 25. November 1997 – GABl. NW. 1 1998 S. 2, eingearbeitet in BASS 1 – 2).

⁶⁾ s. BASS 2 – 5

⁷⁾ s. BASS 2 – 7

⁸⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 vom 8. Juli 2003 wirksam gewordenen Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.